

# **Satzung der Stadt Weener (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des SGB vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S121) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weener (Ems) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 der Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Eurobetrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

Ausnahmsweise kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn ein nennenswerter Verwaltungsaufwand noch nicht entstanden ist.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr.18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Beruht die Einlegung des Rechtsbehelfs auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit, oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten zu erheben, so kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
1. für mündliche Auskünfte,
  2. für Bescheinigungen einschließlich Beglaubigungen in folgenden Fällen:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten,
    - b) Besuch von Schulen,

- c) Sozialleistungsangelegenheiten,
  - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten,
    - a) zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
    - b) zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe keine Anwendung.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dieses gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnamen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telekommunikationsgebühren,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,

- (3) In der Zusammenarbeit mit den Behörden des Landes und in der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.
- (4) Der zu erstattende Betrag wird entsprechend der Rundungsregeln (1 bis 4 abrunden und 5 bis 9 aufrunden) auf einen vollen Eurobetrag festgesetzt.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines Dritten kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung der Kostenentscheidung an den bzw. die Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Weener (Ems) vom 26. März 2002 außer Kraft.

Weener, 29.03.2019

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Weener (Ems)

Tarif	Gegenstand	Neu
1.	Vervielfältigungen	
1.1	bis zum Format DIN A4	
	schwarz/weiß	0,20 €
	farbig	0,50 €
1.2	im Format DIN A3	
	schwarz/weiß	0,40 €
	farbig	1,00 €
1.3	größeres Format	
	schwarz/weiß	5,00 €
	farbig	10,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1	der Erstaussfertigung	5,00 €
2.2.2	der Durchschrift	5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland <b>Hinweis:</b> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	15,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn keine Gebühren nach einer anderen Tarifnummer zu erheben)	5,00 € bis 100,00 €
2.5	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	30,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer, keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	20,00 €
3.2.2	zzgl. je angefangene Seite	3,00 €
4	Abgaben von Drucksachen (Satzungen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
4.1	je angefangene Seite	0,30 €
4.2	jedoch mindestens	3,00 €
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 € bis 15,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 € bis 500,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € bis 75,00 €
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00 €
9	Vermögensverwaltung	

9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erläuterungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	50,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Fertigstellungsbescheinigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	30,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	40,00 €
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00 €
11	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 €
12	Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
13	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerkonten	5,00 €
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50 €
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1.1	bis zu 10.000 €	15,00 €
15.1.2	10.000 € bis 20.000 €	25,00 €
15.1.3	20.000 € bis 50.000 €	30,00 €
15.1.4	50.000 € bis 100.000 €	35,00 €
15.1.5	100.000 € bis 250.000 €	40,00 €
15.1.6	250.000 € bis 500.000 €	45,00 €
15.1.7	über 500.000 €	55,00 €
15.2	Erschließungs- und Beitragsbescheinigungen je Fall	10,00 €
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstige Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen je angefangene halbe Stunde	30,00 € bis 75,00 €
17	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Weener (Ems)	
17.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	30,00 €
17.2	Gebühr für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme bei Anschlüssen an das Kanalnetz	
17.2.1	Einzelanschlüsse	
17.2.1.1	Einfamilienhäuser	50,00 €
	Mehrfamilienhäuser zusätzlich je Wohneinheit	20,00 €
17.2.1.2	Betriebe	70,00 €
17.2.1.3	Betriebe mit Vorbehandlungsanlagen	90,00 €
17.3	besondere Einleitungsgenehmigungen	60,00 € bis 260,00 €
17.4	Abnahme einer eingebauten Zwischenuhr zur getrennten Ablesung des Wasserverbrauchs	35,00 €

18	<p><b>Rechtsbehelfe:</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der strittigen Kosten.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10% der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p> <p><b>Streitwert bis</b></p>	<b>Gebühr</b>
	1.000,00 €	30,00 €
	2.500,00 €	40,00 €
	5.000,00 €	60,00 €
	10.000,00 €	120,00 €
	25.000,00 €	200,00 €
	50.000,00 €	300,00 €
	100.000,00 €	400,00 €
	über 100.000,00 €	500,00 €
19	Benutzung öffentlicher Wege für die Telekommunikationslinien	
19.1	Gebühr für die Erteilung der allgemeinen Zustimmung für kleine Baumaßnahmen im Rahmen der Nutzung nach § 50 Telekommunikationsgesetz	30,00 €
19.2	Gebühr für die Erteilung der Zustimmung nach der Zustimmung nach § 50 des Telekommunikationsgesetzes für Baumaßnahmen ab 100 m	150,00 €
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 € bis 75,00 €
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
20.2.1	je Seite	2,00 €
20.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im selben Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 20.1 erhoben werden.	
	<p><b>Anmerkung zu 20.1 und 20.2:</b> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>	